

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Löbnitz
(Verwaltungskostensatzung)
vom 06.05.2016

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.°September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144), hat der Stadtrat der Stadt Löbnitz in seiner Sitzung am 03.05.2016 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Kostenpflicht
- § 2 Kostenschuldner
- § 3 Kostenhöhe
- § 4 Entstehung der Kosten
- § 5 Zeitpunkt der Fälligkeit
- § 6 Auslagen
- § 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG
- § 8 Inkrafttreten

§ 1
Kostenpflicht

(1) Die Stadt Löbnitz erhebt für Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

(2) Kostenregelungen, die in anderen Satzungen oder Vorschriften bereits getroffen sind oder werden, bleiben unberührt.

§ 2
Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. wem im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren die Kosten auferlegt werden.

(2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten kommunalen Kostenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5 bis 25 000 EUR erhoben.

(2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen. Die Mindestgebühr beträgt 5 EUR.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlungen. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn die Stadt nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

(1) Soweit im Kostenverzeichnis keine Ausnahmen vorgesehen sind, werden insbesondere folgende Auslagen erhoben:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

§§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 bis 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 SächsVwKG finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten sowie das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung vom 08.12.2003 (Heimatblatt Nr. 156 vom 24.12.2003) außer Kraft.

Lößnitz, den 06.05.2016

Alexander Troll
Bürgermeister

(Siegel)

Kommunales Kostenverzeichnis (KomKVZ)

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühren in Euro (€)
1	Allgemeine Amtshandlungen	
1.1	Beglaubigungen, Bestätigungen (Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln sowie die Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften / Ablichtungen mit der Urschrift/Original)	0,50 je Seite; mind. 5,00
1.2	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher (soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird)	0,50 je Akte oder Buch mind. 5,00
1.2.1	Einsichtgewährung in Archivgut und Bücher (privaten und historische Zwecke, Nachforschungen zu Eigentumsrechten, Vermögenswerten, Erbschaftsangelegenheiten und Familienforschung)	2,50 je angefangene Stunde, mind. 5,00
1.3	Auskünfte (Auskünfte einfacher Art sind kostenfrei)	10,00 bis 80,00
1.3.1	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	10,00 je angefangene Viertel Std.
1.3.2	Bearbeitung schriftlicher Anfragen des Stadtarchives (u.a. Recherchen zu Zeugnissen und Arbeitsnachweisen)	10,00 je angefangene Viertel Std.
1.3.3	Auszüge aus Bauakten	10,00 je angefangene Viertel Std.
1.4	Bescheinigungen	5,00 bis 50,00
1.4.1	Steuerliche Unbedenklichkeitserklärung	10,00
1.4.2	Erteilung eines Zeugnisses zur Nichtausübung des Vorkaufsrechtes gem. § 28 Abs. 1, Satz 3 BauGB bzw. § 17 SächsDSG	je 10,00
1.5	Aufnahme einer Niederschrift	10,00 je angefangene Viertel Std.
1.6	Erteilung einer Zweitschrift	10 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00
1.7	Genehmigungen (aufgrund gesetzlicher, gemeindlicher o.ä. Vorschriften)	5,00 bis 500,00
1.7.1	Erlaubnis zum Abbrennen eines offenen Feuers gem. § 14 Abs. 1 Polizeiverordnung der Stadt Löbnitz	10,00
1.7.2	Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung	10,00 je angefangene Viertel Std.
1.8	Fristverlängerung	
1.8.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erlass einer gebührenpflichtigen Entscheidung erforderlich machen würde	10 % der für die Entscheidung vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00
1.8.2	sonstige Fristverlängerungen	5,00 bis 25,00

1.9	Ersatzstück für verlorengegangene Hundesteuermarke	10,00
1.10	Erteilung/Änderung einer Hausnummer	20,00
2	Fundsachen (Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder)	
2.1	Gegenstände (bis zu einem Wert von 10,00 € gebührenfrei)	2 % des Wertes, mind. 5,00
2.2	Tiere	2 % der Wertes; mind. Höhe der tatsächlichen Unterbringungskosten
3	Gewerbeangelegenheiten	
3.1	Gewerbeauskünfte	
3.1.1	Einfache Gewerbeauskunft	siehe SächsKVZ
3.1.2	Erweiterte Gewerbeauskunft	siehe SächsKVZ
3.1.3	Auskunft über mehrere Gewerbebetriebe	
3.1.3.1	Einfache Gewerbeauskunft nach § 14 Abs. 5 GewO	siehe SächsKVZ
3.1.3.2	Erweiterte Gewerbeauskunft nach § 14 Abs. 7 GewO	siehe SächsKVZ
3.2	Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO	
3.2.1	Bescheinigung einer Gewerbeanzeige (natürl. Person)	25,00
3.2.2	Bescheinigung einer Gewerbeanzeige (jurist. Person)	30,00
3.2.3	Bescheinigung einer Gewerbeummeldung	15,00
3.2.4	Bescheinigung einer Gewerbeabmeldung	10,00
3.2.5	Neuausstellung bei Verlust von Dokumenten	5,00
3.3	Reisegewerbekarte (RGK) nach § 55 Abs. 2 GewO	
3.3.1	Erteilung befristet	60,00
3.3.2	Erteilung unbefristet	150,00
3.3.3	Kopie einer RGK	10,00
3.3.4	Änderung einer RGK (außer Namen- und Anschriftenänderung)	20,00
3.3.5	Neuausstellung bei Verlust einer RGK	20,00

4	Schreibauslagen	
4.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., die auf Antrag erstellt werden, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden können	5,00 je angefangene Seite
4.1.1	Anfertigung einer besonders zeitintensiven oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift (u.a. für Schriftstücke in fremder Sprache)	10,00 je angefangene Seite
4.2	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten bis A 3	
4.2.1	schwarz/weiß	0,30 je Seite
4.2.2	farbig	0,75 je Seite